

SCHÜTZENVEREIN



EGGERSTANDEN

Statuten

März 2011

Statuten Des Schützenvereins SV Eggerstanden

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Schützenverein Eggerstanden, gegründet im Jahre 1881 mit Sitz in Eggerstanden, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, das sportliche Schiessen und das leistungssportliche Schiessen seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern. Er bezweckt die Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften und den sicheren Umgang mit Gewehren und Munition. Im Weiteren fördert der Verein die Ausbildung des Nachwuchses und die Pflege guter Kameradschaft.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Appenzell Innerrhoder Kantonalschützenverband (AIKSV) und dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an, sowie der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

(Wo die männliche Amtsbezeichnung erwähnt ist, gilt sinngemäss auch die weibliche Form.)

Art. 2

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern, welche gemäss den Bestimmungen des SSV kategorisiert und lizenziert sind (Jugendlichen, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen und Seniorenveteranen).
- b) Ehrenmitgliedern, welche sich im Schiesswesen und im Verein besonders verdient gemacht haben.
- c) Passivmitgliedern, Freimitgliedern- und B-Mitgliedern, welche dem Verein in unterstützender Art und Weise beistehen..

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländerinnen/Ausländer können im Rahmen der Ausführungsbestimmungen des Schweizer Schiesssportverbandes als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder gemäss Vorgaben der Vereins- und Verbandsadministration (VVA) des Schweizer Schiesssportverbandes.

Art. 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Hauptversammlung entscheidet über die Aufnahme.

Art. 4 a

Bundesleistungen:

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübung absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Freiübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 4 b

Bundesübung:

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 5

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Schützenvereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Schützenverein nicht nachkommt.

Der Entscheid muss dem Mitglied unter Angaben der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Es steht ihm ein Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6

Der Vereinsaustritt kann jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Präsidenten schriftlich begründet mitzuteilen. Die Beiträge sind bis zum Austritt zu entrichten.

Art. 7

Die Passivmitglieder, Freimitglieder und B-Mitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8

Aktivmitglieder, die dem Verein während 25 Jahren angehörten oder Schützen, die während mindestens 15 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen-, Nachwuchs- und Ausbildungskursen tätig waren, können an der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

III. Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a. Vereinsversammlung resp. Hauptversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisoren.

Art. 10

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte

1. Appell
2. Wahl von Stimmenzählern
3. Abnahme des Protokolls
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
6. Aufnahmen von Neumitgliedern
7. Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge
8. Wahlen:
 - Vorstand
 - Präsident
 - Revisoren, Fähnrich
 - Delegierte
9. Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Behandlung von schriftlich eingereichten Anträgen
11. Tätigkeitsprogramm
12. Revision der Statuten
13. Verschiedenes und Umfrage

Art. 11

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden

- durch den Vorstand
- auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

Art. 12 a

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Art. 12 b

Anträge sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

Art. 12 c

Bei Statutenänderungen ist das absolute Mehr der Stimmberechtigten, bei allen anderen Abstimmungen ist das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Wenn die Versammlung nichts anderes beschliesst, erfolgen die Abstimmungen offen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

IV. Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes, der Revisoren und des Fähnrichs

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister, Schiessbuchführer und Jungschützenleiter oder Nachwuchschefs.

Er wird von der Mitgliederversammlung jedes Jahr gewählt.

Sie wählt zuerst die Vorstandsmitglieder und daraus den Präsidenten.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Aufgabenverteilung. Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 14

Der Vorstand trägt die Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung.

Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der restlichen Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Aufstellen der Jahresrechnung
- Festsetzen der Unkostenbeiträge
- Vorbereitung der Geschäfte für die Hauptversammlung
- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben gemäss Festlegung der Vereinsversammlung.

Der Schützenmeister leitet die Schiessübungen, sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb und übt die fachliche Oberaufsicht aus.

Der Schiessbuchführer verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen

Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.

Der Jungschützenleiter oder Nachwuchschef ist verantwortlich für das Jungschützenwesen und die Nachwuchsausbildung.

Art. 15

Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung jedes Jahr gewählt.

Die Revision besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüfen die Amtsführung des Vorstandes, sowie die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Mindestens ein Revisor muss an der Hauptversammlung anwesend sein.

Art. 16

Der Fähnrich wird von der Mitgliederversammlung jedes Jahr gewählt.

Er ist verantwortlich für die Vereinsfahne und Standarte. Ausserdem ist verpflichtet sein Amt mit Anzug und Krawatte auszuüben. Er begleitet den Festakt der Wettschüssi. Weitere Einsätze werden vom Präsidenten angeordnet.

Der Vorstand regelt die Stellvertretung

Art. 17

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

V. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 19

Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 20

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 21

Die Auflösung des Vereines kann erfolgen,

- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 22

Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum dem Appenzell Innerrhoder Kantonschützenverband zur Verwaltung für die Dauer von zehn Jahren übergeben.

Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und Vermögen zu übergeben.

Andernfalls geht das gesamte Vermögen an den Appenzell Innerrhoder Kantonschützenverband über, der es für den Nachwuchsbereich zu verwenden hat.

Art. 23

Die Statuten vom 23. März 1982 werden aufgehoben.

Vorliegende Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 11. März 2011 angenommen worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Appenzell Innerrhoder Kantonalschützenverband und das Justiz-, Polizei- & Militärdepartement Appenzell Innerrhoden in Kraft.

Genehmigt durch den Schützenverein Eggerstanden

Ort / Datum: Eggerstanden, 11. März 2011

Der Präsident:

Der Aktuar:

Sepp Räss

Stefan Fuster

Genehmigt durch den Appenzell Innerrhoder Kantonalschützenverband.

Ort / Datum: Appenzell, 29.3.2011

Der Präsident:

Der Aktuar:

Sepp Rusch

Jonny Dörig

Genehmigung durch das Justiz-, Polizei- & Militärdepartement des Kantons Appenzell Innerrhoden

Ort / Datum: Appenzell, 31.3.2011

Der Landesfähnrich:

Der Kreiskommandant:

Melchior Looser

Franz Büsser